

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1637/2021/TDN	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"		
<u>Beratungsfolge:</u> 27.05.2021 Betriebsausschuss „Technische Dienste Norden“ öffentlich 02.06.2021 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich 08.06.2021 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Mennenga, TDN		<u>Organisationseinheit:</u> Technische Dienste Norden

Beschlussvorschlag:

Der neuen Fassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

1. Anlass:

Aufgrund der Änderung einiger Rechtsgrundlagen, auf die in der Betriebssatzung verwiesen wird, ist eine Anpassung erforderlich. Diese wurde zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzuschlagen. Der Bedarf hierfür hat sich aus der bisherigen betrieblichen Praxis heraus ergeben. Die Betriebsführung soll dadurch erleichtert und unbürokratischer gestaltet werden.

2. Beteiligung:

Die Änderungen wurden mit der Betriebsleitung und deren Vertretung (Herr Redenius, Herr Mennenga), der Leiterin des Geschäftsbereiches 3 Frau Westrup und dem Fachdienst 1.2 (Herr Kramer, Herr Reemts) gemeinsam erarbeitet. Der fertige Entwurf wurde dem Verwaltungsvorstand (Herrn Schmelzle, Herrn Aukskel), dem Fachdienst 1.1. (Herrn Wilberts) und dem Personalrat (Herrn Swyter) vorgelegt.

3. Erläuterung der wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen sind in der angehängten Gegenüberstellung von neuer und alter Betriebssatzung gekennzeichnet, indem ergänzte oder neue Passagen in der neuen Betriebssatzung und weggefallene Passagen der alten farblich markiert wurden. Für einige Änderungen besteht noch Erläuterungsbedarf:

§ 1 Abs. 1:

Die organisatorische Eingliederung in den Fachbereich 3 ist insofern problematisch, da nur der Bürgermeister gegenüber der Betriebsleitung weisungsbefugt ist. Die Passage „...und organisatorisch dem Fachbereich `Planen, Bauen, Umwelt´ zugeordnet“ wurde daher gestrichen. Aufgrund der Aufgaben beider Betriebsteile „Stadtentwässerung“ und „Baubetriebshof“ besteht ohnehin eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3, sodass die Streichung dieser Passage unproblematisch ist.

§ 1 Abs. 3:

Laut Ratsbeschluss soll der Bauhof zur Liquiditätssicherung einen jährlichen Überschuss von 50.000 € erwirtschaften und per Verwendungsbeschluss dem Eigenkapital zuführen. Die Betriebssatzung wird daher durch die ergänzende Formulierung „mindestens“ für die Höhe des Stammkapitals angepasst.

§ 3 Abs. 1:

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter des Eigenbetriebes soll künftig durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bestimmt werden. Dies erlaubt ein schnelles Handeln im Falle eines personellen Wechsels, falls die Stelle der Betriebsleitung intern besetzt werden kann. Ist dies nicht möglich, muss die Stelle extern ausgeschrieben werden. In diesem Fall ist ohnehin eine Entscheidung durch die Gremien erforderlich.

§ 3 Abs. 2, zu 3.:

Die Betriebsleitung soll künftig für laufende Geschäfte bis 50.000 € entscheiden dürfen. Dies erleichtert insbesondere die Vergabe für Unterhaltungsmaßnahmen, die im Bereich der Kanalunterhaltung und des Klärwerks häufiger den bisherigen Grenzwert von 25.000 € überschreiten können.

§ 3 Abs. 3:

Solche „beauftragen Stellen“ sind z.B. die Prüfungsinstanzen für Jahresabschluss und Haushaltsplan oder auch das Teilnehmungsmanagement der Stadt Norden.

§ 4 Abs. Abs. 5:

Hier sind weitere Wertgrenzen festgelegt. Die einleitende Formulierung „...Verfügungen und Rechtsgeschäfte außerhalb des gültigen Wirtschaftsplanes“ trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wirtschaftsplan bereits durch die pol. Gremien beschlossen wurde und die Grenzwerte somit nur für solche Geschäftsvorfälle gelten sollten, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen.

Angehoben wurden die Wertgrenzen, ab die der Betriebsausschuss entscheidet, für

- Verträge mit Architekten und Ingenieuren und sonstige freiberufliche Leistungen von 5.000 € auf 25.000 €.

Aufgrund des fehlenden eigenen Personals wurden in der Vergangenheit häufiger vor allem Ingenieurleistungen eingekauft. Die höhere Wertgrenze erlaubt ein schnelleres Handeln auch bei größerem Bedarf. Durch die ergänzende Formulierung „...soweit sie nicht durch eigenes Personal zu leisten sind“ wird sichergestellt, dass eine externe Beauftragung auch nur aus diesem Grund erfolgen kann.

- Miet-, Leasing- und Pachtverträge mit Laufzeit über 3 Monate von 12.000 € auf 25.000 €.

Insbesondere für große Maschinen des Bauhofes kann die bisherige Wertgrenze von Leasingverträgen von monatlich 1.000 € inzwischen überschritten werden. Durch die Anpassung der Wertgrenze braucht für diesen Fall keine Sitzung des Betriebsausschusses einberufen werden. Durch die Ergänzung durch „Leasing“ wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Leasinggeber häufiger nach Rechtsgrundlagen erkundigen und somit für Klarheit gesorgt wird.

- Versicherungsverträge von 5.000 € auf 25.000 €.

Bei einem Anlagevermögen des Eigenbetriebes mit Buchwert über 32 Millionen € wird die bisherige Grenze von 5.000 € schnell überschritten. Auch diese Anhebung der Wertgrenze erlaubt der Betriebsleitung bei Bedarf ein flexibleres Handeln.

§ 4, Abs. 6 und 7

Durch diese Ergänzungen sollen Fälle mit besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit geregelt werden, bei denen der Betriebsausschuss eine Entscheidung an den Verwaltungsausschuss weiterleiten kann (Abs. 6) oder die Betriebsleitung in Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Abs. 7) eine Maßnahme anordnen kann.

§ 5 Abs. 2

In der alten Betriebssatzung sollte hier die Zusammenarbeit zwischen Stadt, Eigenbetrieb und Wirtschaftsbetrieben geregelt bzw. institutionalisiert werden, da insbesondere beim Straßenbau häufig auch Ver- und Versorgungsleitungen überplant werden müssen. Die vierteljährlichen Konferenzen haben sich jedoch als nicht zweckmäßig herausgestellt. Gespräche finden vielmehr bei Bedarf statt. Für die Absprachen künftiger Projekte gibt es mit der sog. „Maulwurfssitzung“ zudem bereits eine Veranstaltung für den gegenseitigen Austausch.

Anlagen:

- Neue Betriebssatzung vom 08.06.2021 (Datum des Ratsbeschlusses)
- Gegenüberstellung der alten und neuen Betriebssatzung mit markierten Änderungen